

Gemeinde Düben

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	DÜB-BV-064/2007					
	Aktenzeichen:						
	Datum:	23.10.2007					
	Einreicher:	Bürgermeister					
	Verfasser:	Ordnung und Soziales					
Betreff:							
Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Düben							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten
12.11.2007	Gemeinderat Düben	8	8	0	8	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Düben beschließt, die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Düben am

Sonntag, dem 30. März 2008,

durchzuführen. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am

Sonntag, dem 20. April 2008,

statt.

Die Wahlzeit wird auf 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

David
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Düben erfolgt gemäß § 5 KWG LSA.

Nach § 60 GO LSA hat die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des Bürgermeisters Herrn David endet am 17. September 2008. Das heißt, dass die Wahl frühestens am 23. März 2008 und spätestens am 15. Juni 2008 stattfinden muss. Gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA muss der Wahltag ein Sonntag sein. Der 30. März 2008 ist der Sonntag innerhalb der vorgegebenen Frist, an dem auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) eine Wahl stattfinden kann. Zur Vereinfachung und aus Kostenersparnisgründen soll der einheitliche Wahltermin eingehalten werden.

Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl muss nach § 58 Abs. 2 S. 1 GO LSA frühestens am zweiten Sonntag und spätestens am vierten Sonntag nach der Hauptwahl erfolgen. Der 20. April 2008 wäre der dritte Sonntag nach der Hauptwahl. Dieser Termin wird für alle wählenden Gemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) vorgeschlagen, da bei Erforderlichwerden einer Stichwahl Bekanntmachungsfristen rechtssicher eingehalten werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA wird die Wahlzeit von der Vertretung, hier dem Gemeinderat festgelegt. Die Wahlzeit soll wie üblich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauern. Diese Zeit ist den Wählern auch bereits von anderen Wahlen vertraut.

Entsprechend § 60 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Düben erfolgt die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Elbe-Fläming-Kurier (Amtsblatt).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: